

Protokoll:	Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	305
		TOP:	17
	Verhandlung	Drucksache:	805/2021
		GZ:	T
Sitzungstermin:	02.12.2021		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	OB Dr. Nopper		
Berichterstattung:	-		
Protokollführung:	Frau Faßnacht / pö		
Betreff:	Abfallgebührenvorlage für das Jahr 2022; Änderungen der Satzungen: - Abfallwirtschaftssatzung (AfS) - Satzung der Stadt Stuttgart über d. Erhebung v. Hausgebühren (HGS), - Satzung über d. Vermeidung u. Entsorgung v. mineralischen Abfällen		

Vorgang: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik vom 30.11.2021, öffentl., Nr. 400
BA Abfallwirtschaft Stuttgart vom 01.12.2021, öffentlich, Nr. 20
jeweiliges Ergebnis: einmütige Zustimmung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Technischen Referats vom 17.11.2021, GRDRs 805/2021, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Den folgenden Gebühren- und Entgeltfestsetzungen bzw. -änderungen jeweils zum 01.01.2022 wird zugestimmt (Anhang 4 zur Anlage 1):
 - 1.1 Die Restabfallgebühren werden gegenüber 2021 um durchschnittlich 5,57 % erhöht. Der sich hieraus für den Stuttgarter Gebührenzahler ergebenden Erhöhung der Gesamtbelastung von rd. 3,0 Mio. € pro Jahr wird zugestimmt.
 - 1.2 Die Bioabfallgebühren bleiben gegenüber 2021 unverändert.
 - 1.3 Die Gebühren für Großanfallstellen werden gegenüber 2021 um durchschnittlich 2,97 % erhöht.

- 1.4 Die Gebühr für Direktanlieferer an der Abfallverbrennungsanlage Stuttgart-Münster bleibt gegenüber 2021 unverändert.
- 1.5 Die Gebühren für Behälteränderungen bei den 60l - 240l Behältern werden um 3,00 € von 54,00 € auf 57,00 € und bei den 1,1 cbm-Behältern um 4,00 € von 66,00 € auf 70,00 € erhöht.
- 1.6 Die Gebühren für Zusatzleerungen von Abfallbehältern erhöhen sich in Abhängigkeit von der Behältergröße und der Abfallart zwischen 0,00 € und 4,00 €. Im Einzelnen wird auf den Anhang 4 zur Anlage 1 verwiesen.
- 1.7 Für das Aufstellen von Abfallbehältern bei Festen und Veranstaltungen werden die Gebühren nicht erhöht.
- 1.8 Die Gebühr für Expresssperrabfall bleibt gegenüber 2021 unverändert.
- 1.9 Die Gebühren für "brennbare Renovierungsabfälle" auf den Wertstoffhöfen bleiben gegenüber 2021 unverändert.
- 1.10 Die Gebühr für Mehrmengen beim Sperrabfall und die Gebühr bei Anlieferung auf den Wertstoffhöfen ohne Karte bleiben gegenüber 2021 unverändert.
- 1.11 Die Entgelte der mineralischen Deponie erhöhen sich in 2022 gegenüber 2021 wie folgt: "Verunreinigter Bodenaushub Kl. 1" von 28,00 € auf 29,00 €, "Mineralische Schlämme Kl. 1" von 34,00 € auf 35,00 €, "Sonstige mineralische Abfälle Kl. 1" von 26,00 € auf 27,00 €, "Asbest" von 78,00 € auf 82,00 €, "Verunreinigter Bodenaushub Kl. 2" von 38,00 € auf 39,00 €, "Mineralische Schlämme Kl. 2" von 46,00 € auf 47,00 €, "Sonstige mineralische Abfälle Kl. 2" von 37,00 € auf 38,00 €, "Grenzwertige Abfälle Kl. 2" von 44,00 € auf 45,00 €.
2. Der sich aus der gebührenrechtlichen Nachkalkulation 2020 der Abfallwirtschaft ergebende Überschuss für den Teilleistungsbereich "Direktanlieferer" von 124.543,97 € wird in dieser Höhe den "Sonstigen Verbindlichkeiten" zugeführt. In die Abfallgebührenkalkulation 2022 werden Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 3.402.500,00 € und Verluste in Höhe von 128.859,94 € einbezogen.
3. In die Kalkulation 2022 der mineralischen Deponie werden Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 188.928,00 € einbezogen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Stadtrecht Nr. 7/10) - AfS - wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Stadtrecht Nr. 7/9) - HGS - wird in der Fassung der Anlage 3 beschlossen.
6. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung und Entsorgung von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart (Stadtrecht Nr. 7/18) wird in der Fassung der Anlage 4 beschlossen.

BM Thürna trägt - wie schon im STA vom 30.11.2021, NNr. 400 - vor, dass in der Anlage 2 auf Seite 16 der Vorlage unter § 1 folgende Angaben zu berichtigen sind:

In Nr. 1 ist die Angabe "§ 4 Absatz 1" durch "§ 4 Absatz 3" zu ersetzen.

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der mit der Veröffentlichung der Satzung korrigiert wird.

OB Dr. Nopper stellt fest:

Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache einstimmig wie beantragt.

Zur Beurkundung

Faßnacht / pö

Verteiler:

- I. Referat T
zur Weiterbehandlung
AWS (2)
Rechtsaufsichtsbehörde

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. S/OB
 3. Referat AKR
Haupt- und Personalamt
 4. Referat WFB
Stadtkämmerei (2)
 5. Rechnungsprüfungsamt
 6. L/OB-K
 7. Hauptaktei

- III.
 1. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 2. CDU-Fraktion
 3. SPD-Fraktion
 4. Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION
LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
 5. FDP-Fraktion
 6. Fraktionsgemeinschaft PULS
 7. Fraktion FW
 8. AfD-Fraktion